

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. April 1982	Nummer 28
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
233	11. 3. 1982	Gem. RdErl. d. Finanzministers, d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vergabe öffentlicher Aufträge nach den EG-Richtlinien	694
2370	12. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Wohnungsbauförderung	694
45	16. 3. 1982	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Vollzug der Verordnung über Preisangaben durch die Ordnungsbehörden	694
772	15. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingenieurvertragsmuster im Bereich der Wasserwirtschaft	695
7831	12. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Abwasserbeseitigung bei Tierkörperbeseitigungsanstalten	695
7843	26. 2. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Festlegung von Preisgebieten und Hauptverkaufstagen auf Grund der Vierten und Fünften Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz	695
8201	12. 3. 1982	RdErl. d. Finanzministers Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit für die Beschäftigten der Landesverwaltung	695

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Personalveränderungen	
Ministerpräsident	696
Innenminister	696
Hinweis für die Bezieher	697

233

I.

Vergabe öffentlicher Aufträge nach den EG-Richtlinien

Gem. RdErl. d. Finanzministers - 0 1095 - 7 - II B 4 -, d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung - 0 1095 - 7 - I A 5 -, d. Innenministers - V C 1 - 70.4.5 -, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - I/D 6 - 81 - 71/1 - u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - II A 5 - 2070/5 - 3753 - v. 11. 3. 1982

Der Gem. RdErl. v. 10. 12. 1974 (SMBI. NW. 233) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.4 Abs. 2 Zeile 7 wird die Summe „2517“ durch die Summe „2533“ ersetzt.
2. In Nr. 3.5 Abs. 2 Zeile 3 wird die Summe „2517“ durch die Summe „2533“ ersetzt.
3. In Nr. 4 Abs. 2 Zeile 15 wird die Summe „2517“ durch die Summe „2533“ ersetzt.
4. In Nr. 5 Abs. 2 Zeile 3 wird die Summe „2517“ durch die Summe „2533“ ersetzt.
5. In Nr. 7.1 Abs. 1 Zeile 3 wird die Summe „2517“ durch die Summe „2533“ ersetzt.
6. In Nr. 12 Abs. 1 Zeile 3 wird die Summe „1259“ durch die Summe „1266“ und in dem Abs. 2 Zeile 2 die Summe „2517“ durch die Summe „2533“ sowie in Zeile 3 die Summe „1259“ durch die Summe „1266“ ersetzt.
7. In Nr. 13 Zeile 2 ist das Datum von „31. 12. 1981“ in „31. 12. 1983“ und in Zeile 3 das Datum von „1. 1. 1982“ in „1. 1. 1984“ zu ändern.
8. In der Anlage 3 wird in der Überschrift die Summe „2517“ durch „2533“ ersetzt.

- MBl. NW. 1982 S. 694.

2370

Wohnungsbauförderung

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 12. 3. 1982 - IV A 1 - 4.02 - 190/82

Die RdErl.

- d. Ministers für Wiederaufbau v. 26. 2. 1958 (SMBI. NW. 291) betr. „Vorlage statistischer Berichte; hier: Überleitung des Berichtswesens an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen“,
- d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 5. 1959 (SMBI. NW. 291) betr. „Förderung des sozialen Wohnungsbaus; hier: Berichtswesen nach § 31 des Zweiten Wohnungsbaugeset-

zes (II. WoBauG) – Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber dem bisherigen Verfahren“,

d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 4. 1968 (SMBI. NW. 2370) betr. „Förderung des sozialen Wohnungsbaus, Wohnungsbau für ausländische Arbeitnehmer“,

d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 6. 1970 (SMBI. NW. 2370) betr. „Förderung des Wohnungsbaus für ausländische Arbeitnehmer“,

d. Innenministers v. 23. 1. 1974 (SMBI. NW. 2370) betr. „Gewährung von Aufwendungsdarlehen im Rahmen des Regionalprogramms des Bundes, Vordrucke (Muster 3 b Regionalprogramm)“,

d. Innenministers vom 31. 5. 1976 (SMBI. NW. 2370) betr. „Gewährung von Aufwendungsdarlehen im Rahmen des Regionalprogramms des Bundes, Vordrucke“,

d. Innenministers v. 12. 2. 1979 (SMBI. NW. 2370) betr. „Wohnungsbauförderungsprogramm 1979 (WoBauP 1979)“ werden hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 694.

45

**Vollzug
der Verordnung über Preisangaben
durch die Ordnungsbehörden**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - I/D 2 - 10-13 - 10/82 - u. d. Innenministers - I C 3/70.17.14 - v. 16. 3. 1982

Nr. 4 des Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 9. 11. 1981 (MBl. NW. S. 2206/SMBI. NW. 45) erhält folgende Fassung:

- 4 Die örtlichen Ordnungsbehörden werden gebeten, jeweils zum 28. (29.) Februar den Kreisordnungsbehörden in Jahresberichten für die Zeit vom 1. 1.-31. 12. über die durchgeführten Maßnahmen nach dem als Anlage beigefügten Muster zu berichten. Die Kreisordnungsbehörden leiten eine Zusammenfassung der von den örtlichen Ordnungsbehörden gemeldeten Maßnahmen für ihren Kreis an den Regierungspräsidenten weiter. Die Regierungspräsidenten stellen die Berichte für ihren Bezirk zusammen und legen die Zusammenstellung dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vor. Dieser wertet die Berichte aus und unterrichtet seinerseits den Bundesminister für Wirtschaft und die obersten Landesbehörden der übrigen Länder über das Ergebnis.

- MBl. NW. 1982 S. 694.

772

**Ingenieurvertragsmuster
im Bereich der Wasserwirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 3. 1982 – III C 4 – 5021 – 6799

Die Anlage 2 des RdErl. v. 16. 2. 1971 (SMBI. NW. 772) „Hinweise für die Vergabe von Ingenieurleistungen – wasserwirtschaftliche Maßnahmen –“ wird wie folgt geändert:

1. In der Nr. 4.23 erhält die Tabelle folgende Fassung:

Herstellungs- summe	Vergütungssätze in Hundertsteln für die Klassen		
	1	2	3
bis 10 000	10,27	15,41	20,54
20 000	9,18	13,48	17,91
30 000	8,59	12,47	16,37
40 000	8,15	11,77	15,41
50 000	7,83	11,29	14,76
60 000	7,51	10,91	14,25
70 000	7,28	10,56	13,86
80 000	7,09	10,27	13,48
90 000	6,87	9,98	13,18
100 000	6,74	9,75	12,84
150 000	6,15	8,85	11,68
200 000	5,72	8,23	10,78
300 000	5,20	7,41	9,62
400 000	4,87	6,82	8,80
500 000	4,82	6,55	8,29
600 000	4,69	6,38	8,02
700 000	4,62	6,19	7,77
800 000	4,57	6,10	7,64
900 000	4,52	6,03	7,53
1 000 000	4,49	5,97	7,44
2 000 000	4,36	5,45	6,67
3 000 000	4,23	5,07	6,03
4 000 000	4,11	4,82	5,52
7 000 000	3,85	4,36	4,87
10 000 000	3,46	3,85	4,23
20 000 000	2,95	3,33	3,71
30 000 000	2,70	3,20	3,46
40 000 000 und darüber	2,57	2,95	3,33

Zwischenwerte sind zu interpolieren.

2. In Nr. 4.25 erhält Satz 4, Buchstabe g, folgende Fassung:

g) örtliche Bauleitung 30 v. H.
jedoch mindestens
2,061 v. H. Herstellungs-
summe

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1982 in Kraft.

Vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge bleiben unberührt auf § 29 UStG wird verwiesen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

– MBl. NW. 1982 S. 695.

7831

**Richtlinien
für die Abwasserbeseitigung
bei Tierkörperbeseitigungsanstalten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 3. 1982 – I C 2 – 2404

Mein RdErl. v. 7. 5. 1963 (SMBI. NW. 7831) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1982 S. 695.

7843

**Festlegung von Preisgebieten
und Hauptverkaufstagen auf Grund der Vierten
und Fünften Durchführungsverordnung
zum Vieh- und Fleischgesetz**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 2. 1982 – II C 2 – 01.03 – 5563

Mein RdErl. v. 5. 6. 1979 über die Festlegung von Preisgebieten und Hauptverkaufstagen auf Grund der Vierten und Fünften Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz (SMBI. NW. 7843) wird wie folgt geändert:

Die Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Als Hauptverkaufstage nach § 3 Abs. 3 der Fünften Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 5. Februar 1970 (BGBl. I S. 154) werden die Tage Montag und Dienstag festgesetzt.

– MBl. NW. 1982 S. 695.

8201

**Versicherungsfreiheit
in der gesetzlichen Kranken- und Renten-
versicherung und Beitragsfreiheit
zur Bundesanstalt für Arbeit für die
Beschäftigten der Landesverwaltung**

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 3. 1982 –
B 6000 – 1.4.1 – IV 1

Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (AFKG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497) sind die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit von geringfügigen Beschäftigungen (§ 8 IV SGB) mit Wirkung vom 1. 1. 1982 geändert worden. Das Bundessozialgericht hat mit seinen Urteilen vom 17. 12. 1980 – 12 RK 10/79, 20/79 und 3/80 – und vom 17. 3. 1981 – 12 RK 44/80 – weitere bisher strittig gewesene Rechtsfragen zur versicherungsrechtlichen Stellung der mit oder ohne Entgelt beschäftigten Praktikanten entschieden. Die Hinweise zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit von bestimmten Personengruppen in der Sozialversicherung in meinem RdErl. v. 23. 1. 1976 (SMBI. NW. 8201) werden deshalb im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt I Nr. 1 Buchst. b wird der Satzteil „i. d. F. des 21. RAG vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089)“ durch den Satzteil „i. d. F. des Artikels 3 des Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497)“ ersetzt.

2. Abschnitt I Nr. 2 erhält folgende Fassung:
2. für die Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 189 AFG, zuletzt geändert durch Artikel II § 2 Nr. 24 des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren – vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469);
3. In Abschnitt I Nr. 3 Buchst. a wird der Satzteil „i. d. F. des 21. RAG vom 25. Juli (BGBl. I S. 1089)“ durch den Satzteil „i. d. F. des Artikels 3 des Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497)“ ersetzt.
4. In Abschnitt IV Nr. 4 Abs. 4 wird der letzte Satz (Satz 3) durch folgende Sätze 3 bis 7 ersetzt:

Studierende, die an einer Hochschule oder an einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule (z. B. Fachhochschule) als ordentliche Studierende immatrikuliert sind (vgl. § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO) und während dieser Zeit ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum ableisten, sind auch dann nach §§ 172 Abs. 1 Nr. 5, 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 169 Nr. 1 AFG, § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei, wenn dieses Praktikum gegen Entgelt oder im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses geleistet wird. Dasselbe gilt für vorgeschriebene Praxissemester. Die Dauer des Praktikums, der Umfang der Arbeitszeit und die Höhe der Praktikantenvergütung bzw. des Arbeitsentgelts sind hierbei unerheblich (BSG v. 17. 12. 1980 – 12 RK 10/79, 20/79 und 3/80 – und v. 17. 3. 1981 – 12 RK 44/80). Diese Personen bleiben auch während dieser Zeit nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 RVO als Studenten krankenversicherungspflichtig, wenn nicht im Einzelfall Versicherungsfreiheit gemäß § 175 RVO (Versicherungsfreiheit der Studenten) besteht. Die Hinweise in Nummer 3 dieses Abschnitts zur Abgrenzung der Studenten von den Beschäftigten im Sinne der Sozialversicherung gelten für diesen Personenkreis nicht.

5. Dem Abschnitt IV wird folgende Nummer 5 angefügt:

5. Bei Praktikanten, die nicht zu dem in Nummer 4 genannten Personenkreis gehören (z. B. in sogenannten „Vor- oder Nachpraktika“ und Praktikanten für Ausbildungsberufe, für die keine Schulausbildung im Sinne des § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO vorgeschrieben ist), richtet sich die Versicherungspflicht danach, ob für die Praktikantentätigkeit von dem Ausbildenden Entgelt gezahlt wird oder ob die Tätigkeit ohne solches Entgelt ausgeübt wird.

a) Praktikanten mit Entgelt

Praktikanten, die für ihre Tätigkeit von dem Ausbildenden ein Entgelt erhalten, sind ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung (z. B. Praktikant, Vолонтар, Beflissener, Angestellter) grundsätzlich als Beschäftigte nach den für diese geltenden Vorschriften versicherungspflichtig. Im Einzelfall ist jedoch zu prüfen, ob Versicherungsfreiheit aufgrund besonderer Vorschriften besteht (z. B. §§ 168, 189, 172 Abs. 1 Nr. 1 und 4, 1228 Abs. 1 Nr. 2 und 4, 1229 Abs. 1 Nr. 2 und 3 RVO; § 169 AFG; §§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und 5, § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AVG). Dabei sind ggf. besondere Ausnahmen von den allgemeinen Regelungen zu beachten (z. B. §§ 168 Buchst. a bis d, 1228 Nr. 4 RVO; § 4 Abs. 1 Nr. 5 AVG).

b) Praktikanten ohne Entgelt

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 17. 3. 1981 – 12 RK 44/80 – sind Praktikanten, die ein in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum ableisten, nicht als „Lehrlinge“ im Sinne des § 165 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 RVO anzusehen. Sie sind deshalb nicht nach dieser Vorschrift wie gegen Entgelt Beschäftigte krankenversicherungspflichtig. Sie sind aber als Praktikanten nach § 165 Abs. 1 Nr. 6 RVO in der Krankenversicherung versicherungspflichtig, wenn nicht Versicherungsfreiheit nach § 175 RVO (z. B. wegen Anspruchs auf Familienkrankenpflege) besteht oder eine Befreiung auf Antrag gemäß § 173d RVO (private Krankenversicherung) vorgenommen worden ist. Nach §§ 381a Abs. 1, 393d

Abs. 2 RVO haben diese Praktikanten den Krankenversicherungsbeitrag selber zu zahlen und zu tragen. Die Meldepflicht des Landes (§ 318 RVO) ist jedoch zu beachten. Einige Versicherungsträger wollen aus dem vorgenannten Urteil die weitere Folgerung ziehen, daß diese Praktikanten als „sonst zu ihrer Ausbildung beschäftigte Personen“ im Sinne der §§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RVO, 2 Abs. 1 Nr. 1 AVG und des § 168 Abs. 1 Satz 1 AVG in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig sind. Werden vom Versicherungsträger infolge der Meldung gemäß § 318 RVO Versicherungsbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung gefordert, bitte ich, wiederum nach den Hinweisen in meinem RdSchr. v. 28. 9. 1977 (n. v.) – B 4050 – 6 – IV 1 zu verfahren.

6. In Abschnitt V Nr. 1 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

Nach § 168 RVO in Verbindung mit § 8 IV SGB i. d. F. des Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (AFKG) ist ab 1. 1. 1982 eine Beschäftigung wegen Geringfügigkeit versicherungsfrei, wenn sie regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 390,- DM (gilt bis 31. 12. 1984 unverändert) nicht übersteigt. Die bisherige Vorschrift, nach der auch bei höherem Arbeitsentgelt Versicherungsfreiheit bestand, wenn das Arbeitseinkommen einen bestimmten Bruchteil des Gesamteinkommens nicht überstieg, ist ab 1. 1. 1982 weggefallen. Außerdem sind nach den vorgenannten Vorschriften Beschäftigungen innerhalb eines Jahres versicherungsfrei, die nach ihrer Eigenart auf längstens zwei Monate oder auf fünfzig Arbeitstage begrenzt sind (z. B. Aushilfen, Urlaubsvertretungen) oder im voraus auf höchstens diese Zeit vertraglich begrenzt worden sind. Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn eine solche Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das Entgelt 390,- DM monatlich übersteigt.

– MBl. NW. 1982 S. 695.

II.

Personalveränderungen

Ministerpräsident

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor U. Kerkhof
zum Ministerialrat

Oberregierungsrat Dr. R. Fingerhut
zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat H. Krebs
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat R. Hesse
zum Oberregierungsrat

Regierungsrat H.-B. Nestler
zum Oberregierungsrat

Oberamtsrat J. Geuß
zum Regierungsrat

– MBl. NW. 1982 S. 696.

Innenminister

Nachgeordnete Behörden und Einrichtungen

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident – Dortmund –

Kriminaldirektor M. Kleymann zum Leitenden Kriminaldirektor

Polizeidirektor – Hagen –

Polizeirat K. Börke zum Polizeioberrat

Polizeipräsident – Düsseldorf –

Kriminaloberräte

K.-D. Rodewald und

H. Twardawa

zu Kriminaldirektoren

Polizeipräsident – Duisburg –

Regierungsmedizinaldirektor Dr. med. E. O. Habermann zum Leitenden Regierungsmedizinaldirektor

Polizeipräsident – Mönchengladbach –

Polizeirat U. Seifert zum Polizeioberrat

Regierungspräsident – Köln –

Oberregierungsmedizinalrat zur Anstellung Dr. med H.-D. Reitz zum Oberregierungsmedizinalrat

Polizeipräsident – Aachen –

Kriminaloberrat G. Fischer zum Kriminaldirektor

Polizeipräsident – Bonn –

Polizeirat H. J. John zum Polizeioberrat

Polizeipräsident – Recklinghausen –

Polizeirat G. Ax zum Polizeioberrat

Polizei-Führungsakademie

Polizeioberrat L. Resch zum Schutzpolizeidirektor

– MBl. NW. 1982 S. 696.

Hinweis für die Bezieher

Der Fundstellennachweis des gesamten Landesrechts Nordrhein-Westfalen, der nunmehr in der Neufassung als 61. Nachtrag – Ausgabe Februar 1982 – vorliegt, ist als Hilfsmittel für diejenigen Bezieher gedacht, die nicht über eine Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen verfügen. Durch Ergänzungen wird der Fundstellennachweis ständig auf dem neuesten Stand gehalten.

Hiermit wird nochmals auf die Bezugsmöglichkeit beim August Bagel Verlag hingewiesen.

– MBl. NW. 1982 S. 697.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

**Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 82**

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X